



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 6 B 88.08
OVG 2 B 10958/08

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 26. November 2008
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. Bardenhewer und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Graulich
und Dr. Möller

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

- 1 Die Kläger haben ihre weitere Beschwerde gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. September 2008, mit dem dieses die Beschwerde gegen den Verweisungsbeschluss des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 12. August 2008 zurückgewiesen hat, mit Schriftsatz vom 13. November 2008 zurückgenommen. Das Verfahren ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO, § 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 GKG i.V.m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG.

Dr. Bardenhewer

Dr. Graulich

Dr. Möller